



BMF – III/11 (III/11)

1. Februar 2019

BMF-010310/0037-III/11/2019

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

UP-7100, Arbeitsrichtlinie Japan

Die Arbeitsrichtlinie UP-7100 Japan stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2019

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

EU	Europäische Union
Ursprungsliste	Anhang 3-B des Abkommens „Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“
Ursprungsprotokoll	Kapitel 3 des Abkommens über Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren samt den Anhängen 3-A bis 3-F und der Anlage 3-B-1
Vertragspartner	EU und Japan
WTO	World Trade Organisation

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. „Aquakultur“ die Zucht aquatischer Organismen, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Brütlingen, Jungfischen, Larven, Buntlachsen (Parr), Silberlachsen (Smolt) und anderen unreifen Fischen nach dem Larvenstadium durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern;
2. „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier für den Versand vom Ausführer zum Empfänger oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
3. „Ausführer“ eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und die Erklärung zum Ursprung ausstellt;
4. „Einführer“ eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;

5. „Vormaterial“ alle Stoffe oder Substanzen, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, einschließlich Komponenten, Zutaten, Rohstoffen oder Teilen;
6. „Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ ein Vormaterial, das die Bedingungen dieses Ursprungsprotokolls für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann;
7. „Zollpräferenzbehandlung“ den Zollsatz, der auf eine Ursprungsware nach diesem Abkommen erhoben wird;
8. „Erzeugnis“ alle Stoffe oder Substanzen, die hergestellt wurden, auch wenn sie als Vormaterialien beim Herstellen eines anderen Erzeugnisses verwendet werden sollen; es ist als eine Ware im Sinne dieses Abkommen zu verstehen;
9. „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbauen.

Weitere Begriffsbestimmungen zur Auslegung der Listenregeln hinsichtlich Zollltarif, Nettogewicht, Zollwert, Ab-Werk-Preis, FOB-Preis, usw. befinden sich im Anhang 3-A des Abkommens (Bemerkungen 1 bis 6), S. 634 ff, bzw. betreffend Zollbehörden, Zollrecht, Zollgebiet, HS-System im Artikel 1.2 des Abkommens, S. 7 und 8.

1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die Gebiete der EU und Japans;
2. "Präferenzzone" das Gebiet der EU und Japans;
3. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den unter Ziffer 1. angeführten Abkommen ergibt;
4. "Ursprungsregeln" die im anzuwendenden Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
5. "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln des anzuwendenden Ursprungsprotokolls erfüllen;
6. "Präferenznachweis" jene Erklärung (genannt Erklärung zum Ursprung), die bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt;
7. "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
8. „Drittlandsmaterialien“ alle Waren, die keine Ursprungszeugnisse sind;
9. „Minimalbehandlung“ nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen.

2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der EU Waren, die ihren Ursprung in Japan haben.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staates, dem sie gehören.

Art. 3.3. des Ursprungsprotokolls enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "Fischereifahrzeuge und Fabriksschiffe einer Vertragspartei" (siehe Abschnitt 5.4.).

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 4.),
2. die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines Vertragspartners sein (Abschnitt 5.),
3. die Ware muss aus Japan direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 6.),
4. die Erfüllung der unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden, bzw. auf Grund der Gewissheit des Einführers gegeben sein (Abschnitt 8.).

3.2. Präferenzzölle

Jede Vertragspartei senkt oder beseitigt Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne für den Zollabbau in Anhang 2-A (Seite 173 ff des Abkommens). Für die Zwecke des Ursprungsprotokolls bezeichnet der Ausdruck „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ Waren einer Vertragspartei, bei denen die Ursprungskriterien nach Maßgabe des Ursprungsprotokolls erfüllt sind.

Für Waren mit Ursprung in der EU wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach diesem Abkommen gewährt.

4. Warenkreis

4.1. Industriell gewerbliche Waren

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs.

4.2. Waren im Bereich Landwirtschaft

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs. Es gibt jedoch spezielle landwirtschaftsbezogene Schutzmechanismen (siehe Anhang 2-A Teil 3 Abschnitt C S. 267 ff).

5. Ursprungserzeugnisse

5.1. Grundsätzliches

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren sind im Kapitel 3 über Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren dieses Abkommens (siehe ab Seite 21 ff) enthalten.

5.1.1. Arten des präferenziellen Ursprungs

Man unterscheidet zwischen dem autonomen Ursprung durch vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung und dem Ursprung durch Kumulierung. Details dazu können der UP-3000 Abschnitt 1.2. entnommen werden.

5.1.2. Gebiet der EU

Das Gebiet aller Mitgliedstaaten der EU wird für die Einhaltung der Ursprungsregeln wie das Gebiet eines einzigen Staates angesehen. Im Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten werden Informationen über bereits innerhalb der EU geleistete Herstellungsvorgänge oder darüber, dass es sich bei der betreffenden Ware bereits um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln handelt, mittels sogenannter EU-interner Lieferantenerklärung (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 6.) weitergegeben.

5.1.3. Bestimmung des Ursprungslandes

Nach Artikel 3.5 des Ursprungsprotokolls dieses Abkommens ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis (Ursprungsland) derjenigen Vertragspartei, in der der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern es

- im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
- ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (Kumulierung) hergestellt wurde oder

- im Sinne des Artikels 3.2 lit. c ausreichend gefertigt wurde

Nach Artikel 3.1 des Ursprungsprotokolls dieses Abkommens bedeutet Herstellung jegliche Be- oder Verarbeitung einschließlich des Zusammenbauens.

Wird im Ausfuhrland keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen, so behalten die Vormaterialien oder Erzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft bei. Handel und Verzollung (in den freien Verkehr bringen) haben keinen Einfluss auf das Ursprungsland.

5.1.4. Waren unbestimmten Ursprungs

Materialien, deren Ursprungscharakter nicht feststellbar ist und nicht nachgewiesen werden kann, gelten als "Waren unbestimmten Ursprungs" und sind bei der Ursprungsbeurteilung als Drittlandsmaterialien zu werten.

5.2. Allgemeine Vorschriften

Folgende Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn sie in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Der Artikel 3.3. des Ursprungsprotokolls enthält eine Aufzählung von Erzeugnissen die in einer Vertragspartei als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten (zB dort angebaute, gezüchtete, geerntete oder gepflückte Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse).
- b) Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind.
- c) Erzeugnisse, die in der Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

Nach Artikel 3.2 Absatz 3 ist, wie auch in anderen Präferenzregelungen der EU ein stufenweiser Ursprungserwerb (auch „Baukastenprinzip“ genannt), möglich.

5.3. Ursprung durch Kumulierung

5.3.1. Grundsätzliches

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, sofern dieses mit Präferenznachweis eingeführt wurde und braucht demnach - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend gefertigt zu werden.

Nähere Erläuterungen und praktische Beispiele zum Thema Kumulierung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.4. entnommen werden.

5.3.1.1. Bilaterale Kumulierung

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird. Dies gilt nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

5.3.1.2. Volle Kumulierung

Ein Ausführer darf die in der anderen Vertragspartei an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Fertigung für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

Wenn ein Ausführer eine Erklärung zum Ursprung für ein auf Grund der vollen Kumulierung gefertigtes Erzeugnis ausgefüllt hat, erhält er von seinem Lieferanten die in Anhang 3-C des Ursprungsprotokolls genannten nachstehenden Informationen:

- a) Warenbeschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft;
- b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, falls nach Anhang 3-B (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) des Ursprungsprotokolls die Wertmethoden herangezogen werden;
- c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) des Ursprungsprotokolls bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen und
- d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Absätzen a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben.

Diese Informationen gelten für eine einzige Sendung oder mehrere Sendungen desselben Vormaterials, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Datum, an dem die Informationen vorgelegt wurden, geliefert wird.

5.3.2. Drittlandsmaterialien

Die Anwendung der Kumulierung beeinträchtigt in keiner Weise die Verwendung von drittländischen Vormaterialien, sofern diese ausreichend be- oder verarbeitet werden.

5.3.3. Andorra (Anhang 3-E des Ursprungsprotokolls)

Erzeugnisse der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in Andorra werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

5.3.4. San Marino (Anhang 3-F des Ursprungsprotokolls)

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

5.4. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse (vollständige Erzeugung)

(1) Eine Ware gilt als vollständig im Gebiet eines Vertragspartners erzeugt, wenn sämtliche zu ihrer Erzeugung verwendeten Vormaterialien, mag ihr Anteil an der Ware auch noch so geringfügig sein, zur Gänze aus diesem Staat stammen.

Als vollständig in der EU oder in Japan gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort angebaute, gezüchtete, geerntete oder gepflückte Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse,
- b) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere,
- c) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- d) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- e) dort durch Jagen, Fallenstellen, Fischen, Zusammentreiben oder Einfangen erbeutete Tiere,
- f) Erzeugnisse aus der dortigen Aquakultur,
- g) dort aus dem Boden gewonnene Mineralien und andere Naturressourcen, die nicht unter die Buchstaben a bis f fallen,

- h) Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen, die durch ein Fischereifahrzeug einer Vertragspartei aus dem Meer, vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund jenseits der äußeren Grenzen der jeweiligen Küstenmeere der Vertragsparteien und im Einklang mit dem Völkerrecht jenseits der äußeren Grenzen der Küstenmeere von Drittländern gewonnen werden,
- i) an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei jenseits der äußeren Grenzen der jeweiligen Küstenmeere der Vertragsparteien und im Einklang mit dem Völkerrecht jenseits der äußeren Grenzen von Hoheitsgewässern von Drittländern ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse,
- j) Erzeugnisse mit Ausnahme von Fisch, Meeresfrüchten und sonstigen marinen Tieren und Pflanzen, die durch eine Vertragspartei oder eine Person einer Vertragspartei vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund jenseits der äußeren Grenzen der jeweiligen Küstenmeere der Vertragsparteien und jenseits der Gebiete, über die Drittländer Hoheitsrechte ausüben, gewonnen werden, sofern die Vertragspartei oder eine Person dieser Vertragspartei nach dem Völkerrecht zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,
- k) Erzeugnisse, die
 - bei der dortigen Erzeugung als Abfall oder Ausschuss anfallen,
 - aus dort gesammelten Altwaren als Abfall oder Ausschuss gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind, oder
- l) dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis k genannten Erzeugnissen oder aus ihren Derivaten hergestellte Erzeugnisse.

(2) Als „Fischereifahrzeug einer Vertragspartei“ nach Absatz 1 Buchstabe h oder „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ nach Absatz 1 Buchstabe i gelten Fischereifahrzeuge oder Fabrikschiffe, die

- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Japan ins Schiffsregister eingetragen sind,
- b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Japans fahren und
- c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - sie sind zu mindestens 50 Prozent Eigentum einer natürlichen Person oder mehrerer natürlichen Personen einer Vertragspartei oder

- sind Eigentum einer juristischen Person oder mehrerer juristischen Personen:
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einer Vertragspartei haben und
 - B) die zu mindestens 50 Prozent Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen einer Vertragspartei sind.

5.5. In ausreichendem Maß be- oder verarbeitete Erzeugnisse (ausreichende Herstellung)

5.5.1. Grundsätzliches - erzeugnisspezifische Ursprungsregeln Anhang 3-B

In den meisten Fällen wird der Ursprung einer Ware nicht durch vollständige Erzeugung erzielt und es muss daher eine ausreichende Herstellung aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten drittländischen Vormaterialien erfolgen, um präferenziellen Ursprung zu erzielen. Als ausreichende Herstellung gilt die Erfüllung der Herstellungsvoraussetzungen, die in Anhang 3-B (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) des Ursprungsprotokolls vorgesehen sind.

Die Ursprungsliste ist eine Liste der erforderlichen ausreichenden Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen. Bei der Auslegung der Ursprungsliste sind immer die Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln-„Ursprungsliste“ (Anhang 3-A des Ursprungsprotokolls) zu beachten.

Die Ursprungsliste und die Einleitenden Bemerkungen sind Anhänge zum Ursprungsprotokoll und sind der Rechtsgrundlage (siehe Abschnitt 12.) zu entnehmen.

Die zu erfüllende Ursprungsregel ist in der Ursprungsliste in der Spalte „Erzeugnisspezifische Ursprungsregel“ angeführt.

Der Anhang 3-B des Abkommens (siehe Seite 639 ff) enthält die grundsätzlich anzuwendende Ursprungsliste.

Die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln sind in der Spalte 2 angeführt. Sofern in dieser Spalte mehrere Möglichkeiten vorhanden sind, besteht eine Wahlmöglichkeit. Eine Alternativregel in einer zusätzlichen Spalte (wie in den meisten anderen Präferenzregelungen der EU) ist hier nicht gegeben.

Hinweis:

Bei vielen Listenregeln mit mehreren Möglichkeiten fehlt in der deutschen Version des Ursprungsprotokolls das „oder“, bzw. der „/“. Daher wird zur

richtigen Auslegung auf die englische Version des Amtsblattes L 330 vom 27.12.2018 verwiesen.

5.5.2. Alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln des Anhangs 3-B-1 und Kennzeichnung der Ursprungsnachweise

Der Anhang 3-B-1 des Abkommens enthält Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile)

Die besondere Kennzeichnung von Ursprungsnachweisen, die auf Grund der Regeln des Anhangs 3-B-1 ausgestellt wurden, ergibt sich aus dem Text der Erklärung zu Ursprung (Anhang 3-D) „verwendetes Ursprungskriterium“. In derartigen Fällen ist das Ursprungskriterium mit „C 4“ anzugeben (siehe Abschnitt 8.2.5.).

5.5.3. Ausnahme (allgemeine Toleranz)

Drittländische Vormaterialien bis zu einem Wert von max. 10% vom Ab-Werk-Preis oder vom Frei-an-Bord-Preises der daraus hergestellten Fertigware brauchen die Ursprungsregel der Fertigware nicht zu erfüllen. Insgesamt muss aber mehr als eine Minimalbehandlung (siehe Abschnitt 5.6.) im Zuge der Herstellung der Fertigware erfolgen.

Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS (Textilien/Bekleidung) sind von der 10%-Toleranzregel ausgenommen. Für diese gelten die besonderen Bestimmungen über Toleranzen für Spinnstoffe und Kleidung des Anhang 3-A, Bemerkungen 6 - 8 des Abkommens.

Die in den Ursprungsregeln der Ursprungsliste selbst vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der Toleranzgrenze möglich.

Die Toleranz gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt (siehe Abschnitt 5.4.) wurden. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien nach der Ursprungsregel des Anhangs 3-B vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, so gilt die Toleranz für die Summe dieser Vormaterialien.

5.6. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung)

5.6.1. Grundsätzliches

Der Aspekt der Minimalbehandlung ist als Zusatzvoraussetzung zur Einhaltung der Herstellungsvoraussetzungen bei Verwendung drittländischer Vormaterialien zu beachten. Minimalbehandlungen von Drittlandsmaterialien können zwar allenfalls zur Erfüllung eines Herstellungsvorganges in der jeweiligen Ursprungsliste führen (zB Wechsel der vierstelligen

HS-Position, Einhaltung eines bestimmten Wertkriteriums), sind jedoch niemals ausreichend im Sinne der Ursprungsregeln.

5.6.2. Definition

Als nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge, und zwar wenn ausschließlich diese ("erschöpfende Aufzählung") durchgeführt werden:

- a) Behandlungen, wie Trocknen, Tiefkühlen, Einlegen in Lake oder ähnliche Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, das Erzeugnis während des Transports oder der Lagerung in seinem Zustand zu erhalten,
- b) Umpacken,
- c) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- d) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- e) Bügeln von Textilien und Textilwaren,
- f) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- g) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
- h) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- i) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen oder Gemüse,
- j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- k) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, einfaches Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- n) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, Mischen von Zucker
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren (insbesondere das Ungenießbar machen von Erzeugnissen durch das Hinzufügen von giftigen oder einen schlechten Geschmack erzeugenden Substanzen) von Erzeugnissen,

- p) einfaches Zusammenstellen oder Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware oder einem Endprodukt, oder eine Ware, die im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen als vollständige Ware oder als Endprodukt eingereiht werden kann, Zerlegen eines Erzeugnisses in seine Teile oder
- q) Schlachten von Tieren

In diesem Zusammenhang gilt eine Behandlung als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Bei der Beurteilung, ob eine Minimalbehandlung vorliegt, sind alle in der ausführenden Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen. Erfolgen die vorstehend genannten Vorgänge im Zusammenhang mit anderen Arbeiten an der Ware, ist der so getätigte Herstellungsvorgang in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Als Beurteilungshilfe kann herangezogen werden, dass mehr als eine Minimalbehandlung dann vorliegt, wenn Vormaterialien mitverwendet werden, die bereits Ursprungserzeugnisse des Herstellungslandes und für die übliche Funktion der Fertigware selbst relevant sind.

5.7. Maßgebende Einheit und Umschließungen

5.7.1. Maßgebende Einheit/Einreihung (Art. 3.7 des Ursprungsprotokolls)

Die maßgebende Einheit, die jeweils die vorgesehene Ursprungsregel erfüllen muss, ist jene Einheit, die auch als Grundlage für die Tarifierung herangezogen wird. Betreffend Warenzusammenstellungen siehe Abschnitt 5.9.

Beispiel:

Ein Metalluster mit beige packten Gläsern ist ein einheitlicher Beleuchtungskörper, eine Maschine mit getrennt verpackter elektronischer Steuerung ist eine einheitliche Maschine und ebenso bildet ein Segelboot mit beige legtem Segel eine tarifarische Einheit. In diesen Fällen müssen alle Komponenten bei der Beurteilung des Ursprungs der gesamten Ware mitberücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass für die maßgebende Einheit entweder Ursprung in ihrer Gesamtheit vorliegt oder nicht.

5.7.2. Umschließungen, Verpackungsmittel und Behältnisse

Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie bei der Bestimmung, ob alle bei der

Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Anforderungen des Anhangs 3-B des Abkommens genügen, berücksichtigt.

Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Feststellung, ob alle beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende zolltarifliche Neueinreihung oder ein Herstellungsverfahren nach Anhang 3-B des Abkommens durchlaufen haben oder ob das Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt wurde, außer Acht gelassen.

Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B des Abkommens festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird der Wert der Verpackungsmaterialien und der Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

Soweit Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5b für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nicht wie die darin befindlichen Waren einzureihen sind, müssen Ware und Umschließung getrennt behandelt werden und das jeweils vorgesehene Ursprungskriterium erfüllen.

5.8. Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, die mit einem Erzeugnis gemeinsam eingereiht und geliefert werden, aber nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind, werden

- a) bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt ist oder ob es ein in Anhang 3-B des Abkommens festgesetztes Herstellungsverfahren oder eine in Anhang 3-B des Abkommens festgesetzte zolltarifliche Neueinreihung erfüllt, außer Acht gelassen, bzw.
- b) bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B des Abkommens festgesetzte wertbezogene Voraussetzung erfüllt, bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

5.9. Warenzusammenstellungen

Außer wenn in der Ursprungsliste etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS als Ursprungserzeugnis,

- a) sofern alle Bestandteile der Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, oder
- b) wenn diese aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15% des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

5.10. Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie, Brennstoffe, Katalysatoren und Lösungsmittel
- b) zur Prüfung oder Kontrolle des Erzeugnisses verwendete Ausrüstung, Geräte und Hilfsmittel,
- c) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Hilfsmittel,
- d) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,
- e) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien,
- f) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien und
- g) alle anderen Vormaterialien, die nicht in das Erzeugnis eingehen, deren Verwendung beim Herstellen jedoch als Teil des Herstellungsvorgangs angemessen belegt werden kann.

6. Territoriale Auflagen

6.1. Territorialitätsprinzip

(1) Grundsätzlich müssen sämtliche Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der ausführenden Vertragspartei erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten grundsätzlich als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

6.2. Nichtbehandlung

Ein in der Einfuhrvertragspartei zum freien Verkehr angemeldetes Erzeugnis darf nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

Die Lagerung oder die Ausstellung eines Erzeugnisses in einem Drittland darf erfolgen, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt.

Sendungen können in einem Drittland aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Erzeugnisse in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Bestehen Zweifel daran, ob die vorstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

7. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

Das Verbot der Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung ist im vorliegenden Abkommen nicht vorgesehen.

8. Nachweis der Ursprungseigenschaft – Präferenznachweise und Zollpräferenzbehandlung

8.1. Grundsätzliches

Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung bei der Einfuhr. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Kapitels verantwortlich.

Im vorliegenden Abkommen ist als schriftlicher Ursprungsnachweis eine Erklärung zum Ursprung vorgesehen. Diese wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen. Der Wortlaut der Erklärung zum Ursprung ist im Anhang 3-D des Abkommens wiedergegeben.

Neben dieser Erklärung zum Ursprung kann eine Präferenzbehandlung auch auf Grundlage der Gewissheit des Einführers, dass das eingeführte Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, erfolgen.

8.2. Verfahren/Verpflichtungen für das Ausstellen einer Erklärung zum Ursprung und Unterschrift

Eine Erklärung zum Ursprung darf von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der vorgelegten Informationen verantwortlich.

Die Erklärung zum Ursprung wird wie folgt ausgestellt:

- a) in der Europäischen Union von einem Ausführer nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union
bis 6.000 EUR von jedem Ausführer (Art. 68 Abs. 4 UZK-IA)

über 6.000 EUR von einem registrierten Ausführer (REX) gemäß Art. 68 UZK-IA
und

b) in Japan nach den gültigen nationalen Bestimmungen.

8.2.1. Erklärung zum Ursprung in der EU ausgestellt

Ist die Erklärung zum Ursprung von einem registrierten Ausführer ausgestellt, so ist in der Erklärung die REX-Nummer anzugeben.

Erklärungen zum Ursprung müssen nicht unterzeichnet werden, der Name des Ausführers (Angabe des Firmennamens genügt) ist jedoch anzugeben.

8.2.2. Erklärung zum Ursprung in Japan ausgestellt

Für Ausführer aus Japan ist in der Erklärung zum Ursprung die „Japan Corporate Number“ anzugeben. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

Erklärungen zum Ursprung müssen nicht unterzeichnet werden, der Name des Ausführers (Angabe des Firmennamens genügt) ist jedoch anzugeben.

8.2.3. Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse bis zu 12 Monaten

Laut Artikel 3.17 Absatz 5 des Ursprungsprotokolls ist die Verwendung einer Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestattet, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.

Als identische Ursprungserzeugnisse sind solche Erzeugnisse anzusehen, die in jeder Hinsicht den in der Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen beschriebenen entsprechen und ihre Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben haben. Die Produktbeschreibung des Handelsdokumentes mit der Erklärung zum Ursprung muss daher genau genug sein, um dies feststellen zu können.

8.2.4. Angabe bzw. Bezeichnung des Ursprungslandes

Als Ursprungsland des Erzeugnisses ist in der Erklärung zum Ursprung entweder Europäische Union oder Japan anzugeben.

8.2.5. Angabe des Ursprungskriteriums

Als Besonderheit ist in der Erklärung zum Ursprung anzugeben, wie der präferenzielle Ursprung tatsächlich erzielt wurde. Hierbei sind folgende Codes vorgesehen:

„A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a (vollständige Erzeugung)

„B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b (Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind)

„C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c (Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B „Listenregeln“ erfüllen), mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnisspezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:

„1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“

„2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils

„3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder

„4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

„D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder

„E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6

Falls sich die Erklärung zum Ursprung auf mehrere Waren bezieht, deren Ursprung auf unterschiedlichen Regeln beruht, dann müssen die Ursprungskriterien den einzelnen Waren eindeutig zugeordnet werden.

8.3. Ausstellung einer Ersatzerklärung zum Ursprung

8.3.1. Grundsätzliches

Das Ursprungsprotokoll selbst enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung. Werden Ursprungserzeugnisse, für die eine Erklärung zum Ursprung vorliegt noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und werden der Überwachung einer Zollstelle in der Union unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Union durch ein oder mehrere Ersatzursprungsnachweise ersetzt werden (siehe Art. 69 UZK-IA).

8.3.2. Abfertigungen immer bei derselben Zollstelle

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6.4. entnommen werden.

8.3.3. Abfertigung bei unterschiedlichen Zollstellen – Angaben im Ersatzpräferenznachweis

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6.3. entnommen werden.

8.4. Präferenzbeantragung auf Grund der Gewissheit des Einführers

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt.

Diese Variante kann nur dann gewählt werden, wenn der Einführer basierte Informationen zum Ursprung der Ware und entsprechende Nachweise des Ausführers besitzt (siehe Abschnitt 9.1.).

8.5. Buchmäßige Trennung

Die buchmäßige Trennung für Vormaterialien ist im Artikel 3.8 des Ursprungsprotokolls für Erzeuger vorgesehen. Details zur praktischen Anwendung der buchmäßigen Trennung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.7. entnommen werden.

Die Voraussetzungen, dass eine getrennte Lagerung der Vormaterialien nach ihrem Ursprung unangemessen hohe Kosten nach sich ziehen würde oder nicht durchführbar wäre, sind in diesem Abkommen nicht vorgesehen.

8.6. Registrierter Ausführer (REX)

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 68 UZK-IA über den Registrierten Ausführer außerhalb des Rahmens des APS der Union. Nähere Informationen über Voraussetzungen und praktische Vorgangsweise sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 8. zu entnehmen.

8.7. Geltungsdauer und Vorlage der Präferenznachweise

Eine Erklärung zum Ursprung bleibt 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung durch den Ausführer gültig. Die Zollpräferenzbehandlung darf innerhalb dieser Geltungsdauer bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beantragt werden. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer vorgelegte Erklärung zum Ursprung für die Zollpräferenzbehandlung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei annehmen. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.7.5. und UP-3000 Abschnitt 2.7.6. zu entnehmen.

8.8. Verpflichtungen des Einführers

Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen sind im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei Teil der Zolleinführerklärung. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer ersuchen, als Teil der Zolleinführerklärung oder als Anlage dazu, eine Erläuterung zu liefern, soweit der Einführer dazu in der Lage ist, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt.

Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung stellt, bewahrt die Erklärung zum Ursprung auf und legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen eine Kopie davon vor.

8.9. Einfuhr in Teilsendungen

Falls auf Antrag des Einführers zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die in den Abschnitten XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, in mehreren Lieferungen eingeführt werden, so darf im Einklang mit den Anforderungen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine einzige Erklärung zum Ursprung für diese Erzeugnisse verwendet werden.

Die Voraussetzungen für die Abfertigung dieser Waren in Teilsendungen bzw. der Verfahrensablauf sind in der Arbeitsrichtlinie ZT-1600 beschrieben.

8.10. Ausnahmen vom Präferenznachweis

Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Sofern die Einfuhr nicht zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie für die Umgehung der Voraussetzungen für eine

Erklärung zum Ursprung getrennt voneinander durchgeführt wurden, darf der Gesamtwert der Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) für die Europäische Union 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1.200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden. Für die Umrechnung der in einer Landeswährung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgedrückten Beträge gilt der Eurokurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Dabei werden die für diesen Tag von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Beträge verwendet, es sei denn der Europäischen Kommission wird bis zum 15. Oktober ein anderer Betrag mitgeteilt; die Beträge gelten ab dem 1. Januar des Folgejahrs. Die Europäische Kommission teilt Japan die betreffenden Beträge mit.
- b) für Japan 100.000 Yen oder ein anderer von Japan festzulegender Betrag.

8.11. Belege

Welche Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Erklärung zum Ursprung vorliegt, bzw. die Gewissheit des Einführers geltend gemacht wird, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU oder Japans angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.5.2. entnommen werden.

8.12. Aufbewahrung der Präferenznachweise und Belege

Ein Einführer, der eine Zollpräferenzbehandlung für ein in die Einfuhrvertragspartei eingeführtes Erzeugnis beantragt, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach dem Datum der Einfuhr des Erzeugnisses:

- a) die vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung, sofern der Antrag auf einer Erklärung zum Ursprung beruht, oder
- b) alle Nachweise, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, sofern der Antrag auf der Gewissheit des Einführers beruht.

Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausgestellt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach dem Ausstellen dieser Erklärung eine Kopie hiervon sowie alle anderen Nachweise auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt.

Die aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Hinweis:

Art. 51 UZK regelt die Aufbewahrung von Unterlagen und sonstigen Informationen.

8.13. Abweichungen und Formfehler

8.13.1. Unbedeutende Abweichungen und Formfehler

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Erklärung zum Ursprung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Erklärung zum Ursprung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Erklärung zum Ursprung führen nicht zur Ablehnung dieser, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darin entstehen lassen.

Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.1.1. zu entnehmen.

8.13.2. Gravierende Abweichungen und Formfehler

Eine Erklärung zum Ursprung kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Erklärung zum Ursprung nachgereicht werden.

9. Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

9.1. Überprüfung der Ursprungseigenschaft

(1) Für die Zwecke der Prüfung, ob ein in eine Vertragspartei eingeführtes Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist oder ob die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Prüfung anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, durchführen, und zwar durch die Anforderung von Informationen beim Einführer, der den Antrag auf Präferenzbehandlung stellte. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Prüfung zum Zeitpunkt der Zolleinfuhrerklärung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach durchführen.

(2) Die nach Absatz 1 angeforderten Informationen umfassen lediglich folgende Elemente:

- a) war eine Erklärung zum Ursprung Grundlage des Antrags auf Präferenzbehandlung, diese Erklärung zum Ursprung,

- b) die Zolltarifnummer des Erzeugnisses nach dem Harmonisierten System und die verwendeten Ursprungskriterien,
- c) eine kurze Beschreibung des Herstellungsverfahrens,
- d) war ein spezifisches Herstellungsverfahren das Ursprungskriterium, eine spezifische Beschreibung dieses Verfahrens,
- e) gegebenenfalls eine Beschreibung der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft,
- f) war „vollständig gewonnen oder hergestellt“ das Ursprungskriterium, die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang oder Herstellungsort),
- g) war die Wertmethode das Ursprungskriterium, die Angabe des Werts des Erzeugnisses sowie des Werts aller beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, um gegebenenfalls die Einhaltung der wertbezogenen Voraussetzung zu belegen, der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
- h) war das Gewicht das Ursprungskriterium, die Angabe des Gewichts des Erzeugnisses sowie des Gewichts der einschlägigen beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, um gegebenenfalls die Einhaltung der Gewichtsvoraussetzung zu belegen, der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
- i) war eine Neueinreihung im Zolltarif das Ursprungskriterium, eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer Zolltarifnummer nach dem Harmonisierten System (als 2-, 4- oder 6-Steller, je nach dem Ursprungskriterium) oder
- j) die Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Nichtbehandlung (siehe Abschnitt 6.2.).

(3) Bei der Vorlage der angeforderten Informationen darf der Einführer zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.

(4) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, so informiert der Einführer die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, falls die angeforderten Informationen vollständig oder bezüglich eines oder mehrere Elemente direkt vom Ausführer geliefert werden können.

(5) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers zugrunde, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die Informationen nach Absatz 1 ersucht hat, den Einführer um zusätzliche

Informationen ersuchen, falls diese Zollbehörde der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(6) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung die Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen (einschließlich Garantien) an, die Erzeugnisse freizugeben. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht, nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft festgestellt hat.

Weitere Details über die praktische Vorgangsweise bei Verifizierungsverfahren können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 5. entnommen werden, sofern diese nicht diesem Abschnitt entgegenstehen.

9.2. Zusammenarbeit

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung des Ursprungsprotokolls zu gewährleisten, arbeiten die Vertragsparteien bei der Prüfung, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft hat und die anderen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt, durch die Zollbehörde jeder Vertragspartei zusammen.

(2) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die Informationen nach Artikel 3.21 Absatz 1 des Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 9.1.) ersucht hat, binnen zwei Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses auch die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um Informationen ersuchen, falls die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Das Ersuchen um Informationen sollte folgende Informationen enthalten:

- a) die Erklärung zum Ursprung,
- b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,
- c) den Namen des Ausführers,
- d) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
- e) gegebenenfalls alle relevanten Unterlagen.

Neben diesen Informationen darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei gegebenenfalls auch um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(3) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei darf nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften um Unterlagen oder Untersuchungen ersuchen, indem sie Beweismittel anfordert oder die Betriebsstätten des Ausführers besucht, um die Nachweise zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 legt die nach Absatz 2 ersuchte Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen vor:

- a) die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,
- b) eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- c) die Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses sowie die für die Anwendung des Ursprungsprotokolls relevante Zolltarifeinreihung,
- d) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,
- e) Informationen zur Art der Durchführung der Untersuchung und gegebenenfalls Belege.

(5) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Informationen nach Absatz 4 nicht vor, falls diese Informationen vom Ausführer als vertraulich angesehen werden.

(6) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten, einschließlich Postanschrift und E-Mail- Adresse, und Telefon- und Telefaxnummern der Zollbehörden mit; sie teilt ihr auch alle Änderungen dieser Daten binnen 30 Tagen nach dem Tag der Änderung mit.

9.3. Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, sofern

- a) binnen 3 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Informationen nach Artikel 3.21 Absatz 1 des Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 9.1. Abs.1)
 - keine Antwort eingegangen ist oder

- falls einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers zugrunde lag, die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,
- b) binnen 3 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Informationen nach Artikel 3.21 Absatz 5 des Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 9.1. Abs.5)
 - keine Antwort eingegangen ist oder
 - die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,
- c) binnen 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Informationen nach Artikel 3.22 Absatz 2 des Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 9.2. Abs.2)
 - keine Antwort eingegangen ist oder
 - die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen, oder
- d) nach einem vorausgegangenen Ersuchen um Amtshilfe nach Artikel 3.23 des Ursprungsprotokolls und innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Zeitraums in Bezug auf die Erzeugnisse, für die ein Antrag auf Präferenzbehandlung gestellt wurde,
 - die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei keine Amtshilfe geleistet hat oder
 - das Ergebnis der Amtshilfe nicht ausreicht, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(2) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, für das ein Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat, verweigern, sofern der Einführer Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls, die nicht die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse betreffen, nicht erfüllt.

(3) Verfügt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei in Fällen, in denen die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Stellungnahme nach Artikel 3.22 Absatz 4 Buchstabe b des Ursprungsprotokolls (Siehe Abschnitt 9.2. Abs. 4) zur Bestätigung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse abgegeben hat, über eine hinreichende Rechtfertigung, die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 zu verweigern, so teilt sie der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei ihre Absicht, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, binnen 2 Monaten nach Eingang der Stellungnahme mit. Erfolgt eine solche Mitteilung, finden auf Ersuchen einer Vertragspartei binnen 3 Monaten nach dem Datum der Mitteilung Konsultationen statt. Die Frist für die Konsultation darf fallweise im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Konsultation darf nach dem

Verfahren des eingesetzten Ausschusses „Ursprungsregeln und Zollfragen“ stattfinden. Nach Ablauf der Konsultationsfrist darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung nur dann verweigern, wenn sie über eine hinreichende Rechtfertigung verfügt und nachdem sie zuvor dem Einführer eine Anhörung gewährt hat.

9.4. Sanktionen

Jede Vertragspartei verhängt verwaltungsrechtliche Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen nach ihren jeweiligen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gegen all jene Personen, die – um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen – ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, welche den Vorschriften des Artikels 3.19 (Aufbewahrungspflichten siehe Abschnitt 8.12.) nicht nachkommen oder welche die Vorlage der Beweismittel oder den Besuch nach Artikel 3.22 Absatz 3 (Verwaltungszusammenarbeit siehe Abschnitt 9.2.) verweigern.

9.5. Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach dem Ursprungsprotokoll übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei nach dem Ursprungsprotokoll erhaltenen Informationen dürfen nur von diesen Behörden für die Zwecke des Ursprungsprotokolls verwendet werden.

(3) Sofern im Ursprungsprotokoll nichts anderes bestimmt ist, werden vertrauliche Geschäftsinformationen, welche die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.21 (Prüfung siehe Abschnitt 9.1.) und 3.22 (Verwaltungszusammenarbeit siehe Abschnitt 9.2.) vom Ausführer erhalten hat, nicht offengelegt.

(4) Von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach dem Ursprungsprotokoll erhaltene Informationen dürfen von der Einfuhrvertragspartei nicht in Strafverfahren vor einem Gericht oder einem Richter verwendet werden, es sei denn die Ausfuhrvertragspartei erteilt nach ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften die Erlaubnis dazu.

9.6. Verbindliche Vorabauskunft nach Kapitel 4, Art. 4.7 des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien erteilen durch ihre jeweilige Zollbehörde eine verbindliche Vorabauskunft, in der die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Die

verbindliche Vorabauskunft wird dem Antragsteller, der einen schriftlichen Antrag, auch in elektronischer Form, gestellt hat, der alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen enthält, in einer angemessenen, fristgebundenen Weise erteilt.

(2) Eine verbindliche Vorabauskunft enthält die Zolleinreihung der Waren, den Ursprung der Waren einschließlich ihrer Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3 oder jede andere Angabe, auf die sich die Vertragsparteien verständigt haben, insbesondere hinsichtlich der geeigneten Methode oder der geeigneten Kriterien für die Zollwertermittlung.

(3) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstige Vorschriften dürfen die Vertragsparteien ihre verbindlichen Vorabauskünfte – auch im Internet – veröffentlichen.

Hinweis:

Diese Vorabauskunft, sofern sie den Ursprung von Waren betrifft, entspricht weitgehend der „Entscheidung über verbindliche Ursprungsankünfte nach dem Zollkodex der Union. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der gesamten Systematik der Nachweisführung im Abkommen EU-Japan die Bindungswirkung anders ausgestaltet ist: Das Abkommen sieht weder förmliche (durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaates auszustellende) Präferenznachweise noch die Erteilung von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer vor. Daher wäre eine vUA-Entscheidung, die in der Ausfuhrvertragspartei dem Ausführer erteilt wird und nur dort bindend wäre, nicht zielführend.

Somit kann für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach Japan eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung nur in Japan bei den dort zuständigen Behörden beantragt und durch diese erteilt werden. Der Antrag kann dabei durch den EU-Exporteur oder den Importeur in Japan gestellt werden.

Für eine beabsichtigte Warensendung aus Japan in die EU gilt der vorige Absatz sinngemäß.

10. Ceuta und Melilla

10.1. Anwendung des Ursprungsprotokolls

Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Ausdruck „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.

Ursprungserzeugnisse Japans erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Japan unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, der aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union unterzogen werden.

10.2. Besondere Bestimmungen

Die nach diesem Protokoll für Japan geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Japan nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Protokoll für die Europäische Union geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Japan ausgeführten Erzeugnissen.

Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungserteilung, -verwendung und -überprüfung gelten für aus Japan nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Japan ausgeführte Erzeugnisse.

Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungskumulierung gelten für die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union, Japan sowie Ceuta und Melilla.

Für diese Zwecke gelten Ceuta und Melilla als ein Gebiet.

Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla zuständig.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Ausschuss

Der Ausschuss für Ursprungsregeln und Zollfragen (im Folgenden „Ausschuss“) ist neben den anderen in seinen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben auch für die wirksame Durchführung und Funktionsweise des Ursprungsprotokolls zuständig.

Für die Zwecke des Ursprungsprotokolls hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) das Überprüfen von Empfehlungen und gegebenenfalls das Ausarbeiten geeigneter Empfehlungen für den Gemischten Ausschuss im Hinblick auf
 - die Durchführung und Funktionsweise des Ursprungsprotokolls sowie
 - alle von einer Vertragspartei vorgeschlagenen Änderungen des Ursprungsprotokolls,
- b) die Verabschiedung von Erläuterungen, um die Umsetzung des Ursprungsprotokolls zu erleichtern,
- c) das Festlegen des Beratungsverfahrens nach Artikel 3.24 Absatz 3 (Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung siehe Abschnitt 9.3. Abs. 3) und
- d) die Erörterung aller weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Ursprungsprotokoll gemäß Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vertragsparteien.

11.2. Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren

Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen auch auf Erzeugnisse angewandt werden, welche die Bestimmungen des Ursprungsprotokolls erfüllen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Durchgang von der Ausführungsvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern binnen 12 Monaten nach diesem Datum bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt wird.

12. Rechtsgrundlagen

12.1. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

[Beschluss \(EU\) 2018/1907 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft](#), ABl. Nr. L 330 vom 27.12.2018 S. 1

- Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft, [ABl. Nr. L 330 vom 27.12.2018 S. 3](#)

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft, [ABl. Nr. L 9 vom 11.01.2019 S. 1](#)

12.2. Ursprungsprotokoll

Protokoll (Kapitel 3 des Abkommens) über Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren, ABl. Nr. L 330 vom 27.12.2018 (Anhang 1)

Anhang 3-A Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang 2)

Anhang 3-B Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang 3)

Anlage 3-B-1 Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Anhang 4)

Anhang 3-C Angaben in „Lieferantenerklärung“ (Anhang 5)

Anhang 3-D Wortlaut der Erklärung zum Ursprung (Anhang 6)

Anhang 3-E betreffend das Fürstentum Andorra (Anhang 7)

Anhang 3-F betreffend die Republik San Marino (Anhang 8)

- (3) Die Arbeitsgruppe „Wein“ hält ihre erste Sitzung am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens ab.

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

Ursprungsregeln

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aquakultur“ die Zucht aquatischer Organismen, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Brütlingen, Jungfischen, Larven, Buntlachsen (Parr), Silberlachsen (Smolt) und anderen unreifen Fischen nach dem Larvenstadium durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern,
- b) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier für den Versand vom Ausführer zum Empfänger oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden,
- c) „Ausführer“ eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und die Erklärung zum Ursprung ausstellt,
- d) „Einführer“ eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt,
- e) „Vormaterial“ alle Stoffe oder Substanzen, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, einschließlich Komponenten, Zutaten, Rohstoffen oder Teilen,
- f) „Vormaterial ohne Ursprungs Eigenschaft“ ein Vormaterial, das die Bedingungen dieses Kapitels für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungs Eigenschaft nicht geklärt werden kann,
- g) „Zollpräferenzbehandlung“ den Zollsatz, der auf eine Ursprungsware nach Artikel 2.8 Absatz 1 erhoben wird,
- h) „Erzeugnis“ alle Stoffe oder Substanzen, die hergestellt wurden, auch wenn sie als Vormaterialien beim Herstellen eines anderen Erzeugnisses verwendet werden sollen; es ist als eine Ware im Sinne des Kapitels 2 zu verstehen, und
- i) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbauen.

ARTIKEL 3.2

Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse

(1) Für die Zwecke der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei für eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei nach Artikel 2.8 Absatz 1 gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei, sofern sie alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind, oder
- c) Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungs Eigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels fallen das Meer, der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der äußeren Grenzen der Küstenmeere nicht unter den territorialen Geltungsbereich einer Vertragspartei.

(3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungs Eigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs Eigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungs Eigenschaft, sofern das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(4) Die in diesem Kapitel genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei zu erfüllen.

ARTIKEL 3.3

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 3.2 gilt ein Erzeugnis als vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt, sofern es sich um Folgendes handelt:

- a) dort angebaute, gezüchtete, geerntete oder gepflückte Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse,
- b) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere,
- c) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- d) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- e) dort durch Jagen, Fallenstellen, Fischen, Zusammentreiben oder Einfangen erbeutete Tiere,
- f) Erzeugnisse aus der dortigen Aquakultur,
- g) dort aus dem Boden gewonnene Mineralien und andere Naturressourcen, die nicht unter die Buchstaben a bis f fallen,
- h) Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen, die durch ein Fischereifahrzeug einer Vertragspartei aus dem Meer, vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund jenseits der äußeren Grenzen der jeweiligen Küstenmeere der Vertragsparteien und im Einklang mit dem Völkerrecht jenseits der äußeren Grenzen der Küstenmeere von Drittländern gewonnen werden,
- i) an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei jenseits der äußeren Grenzen der jeweiligen Küstenmeere der Vertragsparteien und im Einklang mit dem Völkerrecht jenseits der äußeren Grenzen von Hoheitsgewässern von Drittländern ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse,
- j) Erzeugnisse mit Ausnahme von Fisch, Meeresfrüchten und sonstigen marinen Tieren und Pflanzen, die durch eine Vertragspartei oder eine Person einer Vertragspartei vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund jenseits der äußeren Grenzen der jeweiligen Küstenmeere der Vertragsparteien und jenseits der Gebiete, über die Drittländer Hoheitsrechte ausüben, gewonnen werden, sofern die Vertragspartei oder eine Person dieser Vertragspartei nach dem Völkerrecht zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,
- k) Erzeugnisse, die
 - i) bei der dortigen Erzeugung als Abfall oder Ausschuss anfallen,
 - ii) aus dort gesammelten Altwaren als Abfall oder Ausschuss gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind, oder
- l) dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis k genannten Erzeugnissen oder aus ihren Derivaten hergestellte Erzeugnisse.

(2) Als „Fischereifahrzeug einer Vertragspartei“ nach Absatz 1 Buchstabe h oder „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ nach Absatz 1 Buchstabe i gelten Fischereifahrzeuge oder Fabrikschiffe, die

- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Japan ins Schiffsregister eingetragen sind,
- b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Japans fahren und
- c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind zu mindestens 50 Prozent Eigentum einer natürlichen Person oder mehrerer natürlichen Personen einer Vertragspartei oder
 - ii) sind Eigentum einer juristischen Person oder mehrerer juristischen Personen ⁽¹⁾:
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einer Vertragspartei haben und
 - B) die zu mindestens 50 Prozent Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen einer Vertragspartei sind.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „juristische Person“ jede nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Jointventures, Einzelunternehmen und Verbänden.

ARTIKEL 3.4

Nicht ausreichende Bei- oder Verarbeitungen

(1) Ungeachtet des Artikels 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern bei der Herstellung eines Erzeugnisses in dieser Vertragspartei ausschließlich eine oder mehrere der folgenden Behandlungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden:

- a) Behandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen, Einlegen in Lake oder ähnliche Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, das Erzeugnis während des Transports oder der Lagerung in seinem Zustand zu erhalten,
- b) Umpacken,
- c) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- d) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- e) Bügeln von Textilien und Textilwaren,
- f) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- g) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
- h) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- i) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen oder Gemüse,
- j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- k) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, einfaches Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- n) einfaches Mischen von Erzeugnissen ⁽¹⁾, auch verschiedener Arten,
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren ⁽²⁾ von Erzeugnissen,
- p) einfaches Zusammenstellen oder Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware oder einem Endprodukt, oder eine Ware, die im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen als vollständige Ware oder als Endprodukt eingereiht werden kann, Zerlegen eines Erzeugnisses in seine Teile oder
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.5

Kumulierung

(1) Ein Erzeugnis, das als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt, wird als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei eingestuft, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Eine Behandlung, die in einer Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft durchgeführt wird, darf bei der Ermittlung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist, berücksichtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, falls die in der anderen Vertragspartei durchgeführte Behandlung nicht über eine oder mehrere Behandlungen nach Artikel 3.4 Absatz 1 Buchstaben a bis q hinausgeht.

(4) Damit ein Ausführer, die Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a für ein Erzeugnis nach Absatz 2 ausfüllen kann, erhält er von seinem Lieferanten die in Anhang 3-C genannten Informationen.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Artikels umfasst das einfache Mischen von Erzeugnissen auch das Mischen von Zucker.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Artikels umfasst das Denaturieren insbesondere das Ungenießbarmachen von Erzeugnissen durch das Hinzufügen von giftigen oder einen schlechten Geschmack erzeugenden Substanzen.

(5) Die Informationen nach Absatz 4 gelten für eine einzige Sendung oder mehrere Sendungen desselben Vormaterials, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Datum, an dem die Informationen vorgelegt wurden, geliefert wird.

ARTIKEL 3.6

Toleranzen

(1) Genügt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht den Voraussetzungen des Anhangs 3-B, so wird das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, sofern

- a) für ein in den Kapiteln 1 bis 49 oder 64 bis 97 des Harmonisierten Systems ⁽¹⁾ eingereihtes Erzeugnis der Wert aller dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 Prozent des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- b) für ein in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihtes Erzeugnis die Toleranzen nach den Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 3-A gelten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in den Voraussetzungen des Anhangs 3-B festgesetzten Prozentsätze für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Ist nach Anhang 3-B erforderlich, dass die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind, gelten die Absätze 1 und 2.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist die für die Einreihung in das Harmonisierte System maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

(2) Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet.

ARTIKEL 3.8

Buchmäßige Trennung

(1) Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Ursprungseigenschaft erhalten bleibt.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und physischen Merkmalen, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Enderzeugnis eingegangen sind.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie während der Lagerung nicht räumlich getrennt sind, sofern eine Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.

(4) Die Methode der buchmäßigen Trennung nach Absatz 3 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen anzuwenden.

(5) Eine Vertragspartei darf nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften verlangen, dass die Verwendung einer Methode der buchmäßigen Trennung zuvor von ihrer Zollbehörde bewilligt wird. Die Zollbehörde der Vertragspartei überwacht die Verwendung der Bewilligung und darf diese widerrufen, falls der Inhaber von der Methode der buchmäßigen Trennung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Bedingungen dieses Kapitels nicht erfüllt.

(6) Die Methode der buchmäßigen Trennung ist jede Methode, die gewährleistet, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Die Bezugnahmen auf die Zollarifnummern des Harmonisierten Systems in diesem Kapitel beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

ARTIKEL 3.9

Warenzusammenstellungen

Eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschriften 3 b und c für die Auslegung des Harmonisierten Systems wird als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei betrachtet, wenn alle seine Bestandteile Ursprungserzeugnisse nach diesem Kapitel sind. Besteht eine Warenzusammenstellung aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft, so gilt sie in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.10

Nichtbehandlung

(1) Ein in der Einfuhrvertragspartei zum freien Verkehr angemeldetes Erzeugnis darf nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

(2) Die Lagerung oder die Ausstellung eines Erzeugnisses in einem Drittland darf erfolgen, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt.

(3) Unbeschadet von Abschnitt B können Sendungen in einem Drittland aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Erzeugnisse in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

ARTIKEL 3.11

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, das aus dieser Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend in diese Vertragspartei wieder eingeführt wird, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, der Zollbehörde dieser Vertragspartei kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis:

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) während seines Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 3.12

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial

(1) Für die Zwecke dieses Artikels sind Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial erfasst, sofern

- a) das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht und mit diesem geliefert, aber nicht getrennt in Rechnung gestellt werden und
- b) Typen, Mengen und Wert des Zubehörs, der Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder des sonstigen Informationsmaterials für das Erzeugnis üblich sind.

(2) Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt ist oder ob es ein in Anhang 3-B festgesetztes Herstellungsverfahren oder eine in Anhang 3-B festgesetzte zolltarifliche Neueinreihung erfüllt, werden Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial außer Acht gelassen.

(3) Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B festgesetzte wertbezogene Voraussetzung erfüllt, wird der Wert des Zubehörs, der Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder des sonstigen Informationsmaterials bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

(4) Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

ARTIKEL 3.13

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, ist es nicht erforderlich, die Ursprungseigenschaft der folgenden Elemente zu ermitteln:

- a) Energie, Brennstoffe, Katalysatoren und Lösungsmittel,
- b) zur Prüfung oder Kontrolle des Erzeugnisses verwendete Ausrüstung, Geräte und Hilfsmittel,
- c) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Hilfsmittel,
- d) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,
- e) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien,
- f) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien und
- g) alle anderen Vormaterialien, die nicht in das Erzeugnis eingehen, deren Verwendung beim Herstellen jedoch als Teil des Herstellungsvorgangs angemessen belegt werden kann.

ARTIKEL 3.14

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter für den Versand

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter für den Versand, die dazu verwendet werden, ein Erzeugnis während der Beförderung zu schützen, werden bei der Feststellung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses außer Acht gelassen.

ARTIKEL 3.15

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter für den Einzelverkauf

(1) Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehälter, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Feststellung, ob alle beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende zolltarifliche Neueinreihung oder ein Herstellungsverfahren nach Anhang 3-B durchlaufen haben oder ob das Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt wurde, außer Acht gelassen.

(2) Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird der Wert der Verpackungsmaterialien und der Verpackungsbehälter, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

ABSCHNITT B

Ursprungsverfahren

ARTIKEL 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung

(1) Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung bei der Einfuhr. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Kapitels verantwortlich.

(2) Grundlagen eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung sind:

- a) eine vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung, welche die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses belegt, oder
- b) die Gewissheit des Einführers, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt.

- (3) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen nach Absatz 2 Buchstaben a oder b sind im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei Teil der Zolleinfuhrerklärung. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer ersuchen, als Teil der Zolleinfuhrerklärung oder als Anlage dazu, eine Erläuterung zu liefern, soweit der Einführer dazu in der Lage ist, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.
- (4) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 Buchstabe a stellt, bewahrt die Erklärung zum Ursprung auf und legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen eine Kopie davon vor.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht in den Sonderfällen nach Artikel 3.20.

ARTIKEL 3.17

Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung darf von einem Ausführer eines Erzeugnis auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungeigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungeigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der vorgelegten Informationen verantwortlich.
- (2) Eine Erklärung zum Ursprung wird mithilfe einer der Sprachfassungen in Anhang 3-D auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier abgegeben, die das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnen, um die Identifizierung zu ermöglichen. Die Einfuhrvertragspartei verlangt vom Einführer nicht, ihr eine Übersetzung der Erklärung zum Ursprung vorzulegen.
- (3) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei lehnt einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund unerheblicher Fehler oder Diskrepanzen in der Erklärung zum Ursprung oder einzig aus dem Grund ab, dass die Rechnung in einem Drittland ausgestellt wurde.
- (4) Die Erklärung zum Ursprung bleibt 12 Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.
- (5) Eine Erklärung zum Ursprung kann sich auf Folgendes beziehen:
- a) eine einzige in die Vertragspartei eingeführte Lieferung eines Erzeugnisses oder mehrerer Erzeugnisse oder
 - b) mehrere in die Vertragspartei eingeführte Lieferungen identischer Erzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen und 12 Monate nicht überschreitenden Zeitraums.
- (6) Falls auf Antrag des Einführers zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die in den Abschnitten XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, in mehreren Lieferungen eingeführt werden, so darf im Einklang mit den Anforderungen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine einzige Erklärung zum Ursprung für diese Erzeugnisse verwendet werden.

ARTIKEL 3.18

Gewissheit des Einführers

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungeigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

ARTIKEL 3.19

Aufbewahrungspflichten

- (1) Ein Einführer, der eine Zollpräferenzbehandlung für ein in die Einfuhrvertragspartei eingeführtes Erzeugnis beantragt, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach dem Datum der Einfuhr des Erzeugnisses:
- a) die vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung, sofern der Antrag auf einer Erklärung zum Ursprung beruht, oder
 - b) alle Nachweise, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungeigenschaft erfüllt, sofern der Antrag auf der Gewissheit des Einführers beruht.

- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausgestellt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach dem Ausstellen dieser Erklärung eine Kopie hiervon sowie alle anderen Nachweise auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt.
- (3) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Sonderfällen nach Artikel 3.20.

ARTIKEL 3.20

Kleinsendungen und Befreiungen

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art ⁽¹⁾ handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.
- (2) Sofern die Einfuhr nicht zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie für die Umgehung der Voraussetzungen für eine Erklärung zum Ursprung getrennt voneinander durchgeführt wurden, darf der Gesamtwert der Erzeugnisse nach Absatz 1 folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) für die Europäische Union 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden. Für die Umrechnung der in einer Landeswährung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgedrückten Beträge gilt der Eurokurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Dabei werden die für diesen Tag von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Beträge verwendet, es sei denn der Europäischen Kommission wird bis zum 15. Oktober ein anderer Betrag mitgeteilt; die Beträge gelten ab dem 1. Januar des Folgejahrs. Die Europäische Kommission teilt Japan die betreffenden Beträge mit.
 - b) für Japan 100 000 Yen oder ein anderer von Japan festzulegender Betrag.
- (3) Die Vertragsparteien dürfen festlegen, dass die Voraussetzung für einen Antrag nach Artikel 3.16 Absatz 2 für die Einfuhr eines Erzeugnisses, das die Einfuhrvertragspartei von den Voraussetzungen befreit hat, nicht erfüllt werden müssen.

ARTIKEL 3.21

Prüfung

- (1) Für die Zwecke der Prüfung, ob ein in eine Vertragspartei eingeführtes Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist oder ob die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Prüfung anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, durchführen, und zwar durch die Anforderung von Informationen beim Einführer, der den Antrag nach Artikel 3.16 stellte. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Prüfung zum Zeitpunkt der Zolleinführerklärung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach durchführen.
- (2) Die nach Absatz 1 angeforderten Informationen umfassen lediglich folgende Elemente:
 - a) war eine Erklärung zum Ursprung Grundlage des Antrags nach Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a, diese Erklärung zum Ursprung,
 - b) die Zolltarifnummer des Erzeugnisses nach dem Harmonisierten System und die verwendeten Ursprungskriterien,
 - c) eine kurze Beschreibung des Herstellungsverfahrens,
 - d) war ein spezifisches Herstellungsverfahren das Ursprungskriterium, eine spezifische Beschreibung dieses Verfahrens,
 - e) gegebenenfalls eine Beschreibung der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft,
 - f) war „vollständig gewonnen oder hergestellt“ das Ursprungskriterium, die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang oder Herstellungsort),

⁽¹⁾ Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

- g) war die Wertmethode das Ursprungskriterium, die Angabe des Werts des Erzeugnisses sowie des Werts aller beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, um gegebenenfalls die Einhaltung der wertbezogenen Voraussetzung zu belegen, der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
 - h) war das Gewicht das Ursprungskriterium, die Angabe des Gewichts des Erzeugnisses sowie des Gewichts der einschlägigen beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, um gegebenenfalls die Einhaltung der Gewichtsvoraussetzung zu belegen, der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
 - i) war eine Neueinreihung im Zolltarif das Ursprungskriterium, eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer Zolltarifnummer nach dem Harmonisierten System (als 2-, 4- oder 6-Steller, je nach dem Ursprungskriterium) oder
 - j) die Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Nichtbehandlung nach Artikel 3.10.
- (3) Bei der Vorlage der angeforderten Informationen darf der Einführer zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.
- (4) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, so informiert der Einführer die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, falls die angeforderten Informationen vollständig oder bezüglich eines oder mehrere Elemente direkt vom Ausführer geliefert werden können.
- (5) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers nach Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe b zugrunde, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die Informationen nach Absatz 1 ersucht hat, den Einführer um zusätzliche Informationen ersuchen, falls diese Zollbehörde der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.
- (6) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung die Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen (einschließlich Garantien) an, die Erzeugnisse freizugeben. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht, nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft des betreffenden Erzeugnisses oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels festgestellt hat.

ARTIKEL 3.22

Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels zu gewährleisten, arbeiten die Vertragsparteien bei der Prüfung, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft hat und die anderen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt, durch die Zollbehörde jeder Vertragspartei zusammen.
- (2) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die Informationen nach Artikel 3.21 Absatz 1 ersucht hat, binnen zwei Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses auch die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um Informationen ersuchen, falls die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Das Ersuchen um Informationen sollte folgende Informationen enthalten:
- a) die Erklärung zum Ursprung,
 - b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,
 - c) den Namen des Ausführers,
 - d) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
 - e) gegebenenfalls alle relevanten Unterlagen.

Neben diesen Informationen darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei gegebenenfalls auch um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

- (3) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei darf nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften um Unterlagen oder Untersuchungen ersuchen, indem sie Beweismittel anfordert oder die Betriebsstätten des Ausführers besucht, um die Nachweise zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 legt die nach Absatz 2 ersuchte Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen vor:

- a) die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,
- b) eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- c) die Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses sowie die für die Anwendung dieses Kapitels relevante Zolltarifreihung,
- d) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,
- e) Informationen zur Art der Durchführung der Untersuchung und
- f) gegebenenfalls Belege.

(5) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Informationen nach Absatz 4 nicht vor, falls diese Informationen vom Ausführer als vertraulich angesehen werden.

(6) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten, einschließlich Postanschrift und E-Mail-Adresse, und Telefon- und Telefaxnummern der Zollbehörden mit; sie teilt ihr auch alle Änderungen dieser Daten binnen 30 Tagen nach dem Tag der Änderung mit.

ARTIKEL 3.23

Amtshilfe bei der Betrugsbekämpfung

Im Falle einer mutmaßlichen Verletzung der Bestimmungen dieses Kapitels leisten die Vertragsparteien einander Amtshilfe im Einklang mit dem AZGA.

ARTIKEL 3.24

Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, sofern

- a) binnen 3 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Informationen nach Artikel 3.21 Absatz 1
 - i) keine Antwort eingegangen ist oder
 - ii) falls einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe b die Gewissheit des Einführers zugrunde lag, die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,
- b) binnen 3 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Informationen nach Artikel 3.21 Absatz 5
 - i) keine Antwort eingegangen ist oder
 - ii) die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,
- c) binnen 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Informationen nach Artikel 3.22 Absatz 2
 - i) keine Antwort eingegangen ist oder
 - ii) die erhaltenen Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen, oder
- d) nach einem vorausgegangenen Ersuchen um Amtshilfe nach Artikel 3.23 und innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Zeitraums in Bezug auf die Erzeugnisse, für die ein Antrag nach Artikel 3.16 Absatz 1 gestellt wurde,
 - i) die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei keine Amtshilfe geleistet hat oder
 - ii) das Ergebnis der Amtshilfe nicht ausreicht, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(2) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, für das ein Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat, verweigern, sofern der Einführer Voraussetzungen dieses Kapitels, die nicht die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse betreffen, nicht erfüllt.

(3) Verfügt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei in Fällen, in denen die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Stellungnahme nach Artikel 3.22 Absatz 4 Buchstabe b zur Bestätigung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse abgegeben hat, über eine hinreichende Rechtfertigung, die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 zu verweigern, so teilt sie der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei ihre Absicht, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, binnen 2 Monaten nach Eingang der Stellungnahme mit. Erfolgt eine solche Mitteilung, finden auf Ersuchen einer Vertragspartei binnen 3 Monaten nach dem Datum der Mitteilung Konsultationen statt. Die Frist für die Konsultation darf fallweise im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Konsultation darf nach dem Verfahren des mit Artikel 22.3 eingesetzten Ausschusses „Ursprungsregeln und Zollfragen“ stattfinden. Nach Ablauf der Konsultationsfrist darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung nur dann verweigern, wenn sie über eine hinreichende Rechtfertigung verfügt und nachdem sie zuvor dem Einführer eine Anhörung gewährt hat.

ARTIKEL 3.25

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhaltenen Informationen dürfen nur von diesen Behörden für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden.

(3) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, werden vertrauliche Geschäftsinformationen, welche die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.21 und 3.22 vom Ausführer erhalten hat, nicht offengelegt.

(4) Von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhaltene Informationen dürfen von der Einfuhrvertragspartei nicht in Strafverfahren vor einem Gericht oder einem Richter verwendet werden, es sei denn die Ausfuhrvertragspartei erteilt nach ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften die Erlaubnis dazu.

ARTIKEL 3.26

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Jede Vertragspartei verhängt verwaltungsrechtliche Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen nach ihren jeweiligen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gegen all jene Personen, die – um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen – ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, welche den Vorschriften des Artikels 3.19 nicht nachkommen oder welche die Vorlage der Beweismittel oder den Besuch nach Artikel 3.22 Absatz 3 verweigern.

ABSCHNITT C

Sonstiges

ARTIKEL 3.27

Anwendung dieses Kapitels auf Ceuta und Melilla

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Ausdruck „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Ursprungserzeugnisse Japans erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Japan unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr im Rahmen dieses Abkommens der gleichen Zollbehandlung wie sie aus der Europäischen Union eingeführten Ursprungserzeugnissen der Europäischen Union gewährt wird.

(3) Die Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren nach diesem Kapitel gelten sinngemäß für aus Japan nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Japan ausgeführte Erzeugnisse.

(4) Artikel 3.5 gilt für die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union, Japan sowie Ceuta und Melilla.

- (5) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (6) Die Zollbehörde des Königreichs Spanien ist für die Anwendung dieses Artikels in Ceuta und Melilla zuständig.

ARTIKEL 3.28

Ausschuss „Ursprungsregeln und Zollfragen“

- (1) Der mit Artikel 22.3 eingesetzte Ausschuss „Ursprungsregeln und Zollfragen“ (in diesem Kapitel im Folgenden „Ausschuss“) ist neben den anderen in seinen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben nach Artikel 4.14 Absatz 1 auch für die wirksame Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels zuständig.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels hat der Ausschuss folgende Aufgaben:
 - a) das Überprüfen von Empfehlungen und gegebenenfalls das Ausarbeiten geeigneter Empfehlungen für den Gemischten Ausschuss im Hinblick auf
 - i) die Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels sowie
 - ii) alle von einer Vertragspartei vorgeschlagenen Änderungen dieses Kapitels,
 - b) die Verabschiedung von Erläuterungen, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern,
 - c) das Festlegen des Beratungsverfahrens nach Artikel 3.24 Absatz 3 und
 - d) die Erörterung aller weiteren Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel gemäß Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vertragsparteien.

ARTIKEL 3.29

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren

Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen auch auf Erzeugnisse angewandt werden, welche die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Durchgang von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern binnen 12 Monaten nach diesem Datum bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 gestellt wird.

KAPITEL 4

ZOLLFRAGEN UND ERLEICHTERUNG DES HANDELS

ARTIKEL 4.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) Handelserleichterungen für Waren zu befördern, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden, und dabei unter Berücksichtigung der Entwicklung der Handelspraktiken effektive Zollkontrollen zu gewährleisten,
- b) die Transparenz des jeweiligen Zollrechts und der jeweiligen sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften der Vertragsparteien sowie deren Übereinstimmung mit geltenden internationalen Normen zu gewährleisten,
- c) die vorhersehbare, kohärente und diskriminierungsfreie Anwendung des jeweiligen Zollrechts und der jeweiligen sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften der Vertragsparteien zu gewährleisten,
- d) die Vereinfachung und Modernisierung der jeweiligen Zollverfahren und -praktiken der Vertragsparteien zu fördern,
- e) die Entwicklung von den rechtmäßigen Handel erleichternden Risikomanagementtechniken voranzubringen, ohne die internationale Lieferkette zu gefährden, und
- f) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Zollfragen und Erleichterung des Handels zu verbessern.

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

Bemerkung 1

Allgemeine Grundsätze

1. In diesem Anhang finden sich die allgemeinen Regeln nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c für die anzuwendenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt: eine Neueinreihung im Zolltarif, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ein minimaler regionaler Wertanteil oder jede andere in diesem Anhang und in Anhang 3-B festgelegte Voraussetzung.
3. Wird in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
4. Grundlage dieses Anhangs sowie der Anhänge 3-B und 3-E ist das Harmonisierte System in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Bemerkung 2

Aufbau von Anhang 3-B

1. Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
2. Jede erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B.
3. Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnispezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Kapitel“ die ersten beiden Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems
 - b) „Position“ die ersten vier Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems
 - c) „Abschnitt“ einen Abschnitt des Harmonisierten Systems
 - d) „Unterposition“ die ersten sechs Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems.
5. Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln bezeichnet die Abkürzung ⁽¹⁾
 - „CC“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel)
 - „CTH“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position)
 - „CTSH“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechsteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition)

⁽¹⁾ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass, wenn die Voraussetzung einer zolltariflichen Neueinreihung eine Ausnahme für eine Neueinreihung aus bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen vorsieht, keines der in diesen Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft alleine oder gemeinsam verwendet werden darf.

Bemerkung 3

Anwendung von Anhang 3-B

1. Artikel 3.2 Absatz 3 betreffende Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.
2. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierte System eingereiht sind.
3. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial hergestellt wird, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien nicht ausgeschlossen, die diese Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

Bemerkung 4

Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und des minimalen regionalen Wertanteils

Begriffsbestimmungen:

1. Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 festgelegt wird
 - b) „EXW“
 - i) den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder,
 - ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung in der ausführenden Vertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und
 - B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der ausführenden Vertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen
 - c) „FOB“
 - i) den Frei-an-Bord-Preis des Erzeugnisses, der dem Verkäufer gezahlt wurde oder zu zahlen ist, unabhängig von der Beförderungsart, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung und seinem Transport zum Ausfuhrhafen der Vertragspartei angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder,
 - ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung in der ausführenden Vertragspartei und seinem Transport zum Ausfuhrhafen der Vertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, der Fracht- und der Versicherungskosten und
 - B) abzüglich aller inländischen Abgaben der ausführenden Vertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen
 - d) „MaxNOM“ den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
 - e) „RVC“ den als Prozentsatz ausgedrückten minimalen regionalen Wertanteil eines Erzeugnisses
 - f) „VNM“ den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr zuzüglich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten. Falls dieser Wert nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste in einer der Vertragsparteien feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft herangezogen

2. MaxNOM und RVC werden mithilfe der nachstehenden Formeln berechnet:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

$$\text{RVC}(\%) = \frac{\text{FOB} - \text{VNM}}{\text{FOB}} \times 100$$

Bemerkung 5

Definition der in Anhang 3-B Abschnitte V bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck

- a) „biotechnisches Verfahren“
 - i) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen), Hybridisieren oder genetische Verändern von Mikroorganismen (Bakterien, Viren (auch Phagen) usw.) oder von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
 - ii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide) oder Fermentieren
- b) „Verändern der Partikelgröße“ das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden
- c) „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
 - i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel
 - ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser
 - iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser
- d) „Destillieren“:
 - i) das Destillieren unter Normaldruck bezeichnet einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in ihre dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt werden; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen, und
 - ii) das Vakuumdestillieren bezeichnet ein Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand
- e) „Isomerentrennung“ das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung
- f) „Mischen“ das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden
- g) „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen
- h) „Reinigen“ ein Verfahren, an dessen Ende mindestens 80 Prozent der vorhandenen Verunreinigungen entfernt wurden

Bemerkung 6

Definition von im Anhang 3-B Abschnitt XI verwendeten Begriffe

Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck

- a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07

- b) „natürliche Fasern“ alle Fasern ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern. Ihre Verwendung ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, einschließlich Abfall, und umfasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; unter „natürliche Fasern“ fallen Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05
- c) „Bedrucken“ ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält
- d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des EXW oder 45 Prozent des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Bemerkung 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

1. Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff Grundspinnstoffe:

- a) Seide
- b) Wolle
- c) grobe Tierhaare
- d) feine Tierhaare
- e) Rosshaar
- f) Baumwolle
- g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- h) Flachs
- i) Hanf
- j) Jute und andere textile Bastfasern
- k) Sisal und andere textile Agavefasern
- l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- m) synthetische Filamente
- n) künstliche Filamente
- o) elektrische Leitfilamente
- p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- q) synthetische Spinnfasern aus Polyester
- r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylsulfid)
- w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)
- x) andere synthetische Spinnfasern
- y) künstliche Spinnfasern aus Viskose
- z) andere künstliche Spinnfasern
- aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen

- cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
 - dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05
 - ee) Glasfasern
 - ff) Metallfasern
2. Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Bedingungen auf die bei der Herstellung verwendeten Grundspinnstoffe nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern
- a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und
 - b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengekommen 10 Prozent oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht

Beispiel:

Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07, aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.09 und aus Vormaterialien außer Grundspinnstoffen besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus synthetischem Garn ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus einer Mischung dieser beiden Garnarten hergestellt ist, verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 Prozent oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

3. Ungeachtet der Bemerkung 7.2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 Prozent für Erzeugnisse, die „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 Prozent nicht überschreiten.
4. Ungeachtet der Bemerkung 7.2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 Prozent für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 Prozent nicht überschreiten.
5. Für ein Erzeugnis der Positionen 51.06 bis 51.10 und der Positionen 52.04 bis 52.07 dürften Chemiefaser ohne Ursprungseigenschaft beim Spinnen natürlicher Fasern verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 40 Prozent des Gewichtes des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Bemerkung 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

1. Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Spalte 2 für die betreffenden an vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 Prozent des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 61 bis 63 verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

3. Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B einen Höchstwert für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft festsetzt.

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
– Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	Aller Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) ist vollständig gewonnen oder hergestellt oder Herstellen, bei dem Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) der Käfighaltung in Aquakulturbetrieben unterliegt und anschließend in Aquakulturbetrieben einer Vertragspartei mindestens 3 Monate gefüttert und gemästet wird. Die Dauer der Fütterung oder Mästung in einem Aquakulturbetrieb wird anhand des Zeitpunkts des Einsetzens in die Käfige und dem im elektronischen Fangdokument für Roten Thun (eBCD) der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) festgehaltenen Schlachtermins ermittelt.
– andere	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 5	Anderer Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	CTH
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09.01	CTSH oder Mischen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
0902.10-0902.20	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0902.10 und 0902.20 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0902.30-0903.00	CTSH oder Mischen
09.04-09.10	CTSH oder Mischen, Zerkleinern oder Mahlen
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.13, 07.14 und 23.03, der Unterposition 0710.10 sowie getrocknete Kartoffeln der Unterposition 0712.90 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01	CTH
12.02-12.14	CTH, ausgenommen aus der Position 12.01
Kapitel 13	Schelleck; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20-1302.19	CTH
1302.20	CTSH; Pektinstoffe ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden
1302.31	CTH
1302.32	CTSH; Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrotkernen ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden
1302.39	CTH
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ABSCHNITT III	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.06	CTH
15.07	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.01 und 15.07 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.08	CTH
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
15.11-15.13	CTH
15.14	
– Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.05 und 15.14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
– Senföf und seine Fraktionen	CTH
15.15	
– Öl aus Reiskleie und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 10.06 und 15.15 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
– andere	CTH
1516.10-1517.10	CTH
1517.90	
– Mischungen von pflanzlichen Ölen, nicht weiter verarbeitet	CC
– andere	CTH
15.18-15.22	CTH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIG- KEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
16.01-16.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 und der Position 10.06 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
16.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollstän- dig gewonnen oder hergestellt sind
16.04-16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 und der Position 10.06 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH
17.02	CTH, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Posi- tion 04.04 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht über- schreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht über- schreitet
17.03	CTH
17.04	CTH, vorausgesetzt dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ur- sprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnis- ses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CC, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01, 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.02	CC, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.01 90 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.03	CC, vorausgesetzt dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.04	CC, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01, 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.05	CTH, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CC
20.02-20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.08	CTH, vorausgesetzt dass die verwendeten Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), Ananas, Orangen und Kartoffeln und der verwendete Spargel vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.09	CTH, vorausgesetzt dass die verwendeten Ananas, Orangen, Tomaten, Äpfel und Weintrauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CC, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.03 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2102.10-2103.10	CTH
2103.20	CC, ausgenommen aus den Positionen 07.02 und 20.02
2103.30	CTSH; Senfmehl ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch verwendet werden
2103.90	CTSH
21.04	CTH
21.05	CTH, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
21.06	CTH, vorausgesetzt dass — die verwendeten Vormaterialien des Konnyaku der Unterposition 1212.99 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.01 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.03 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.06 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.03-22.08	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt dass — alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.09	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt dass alle verwendeten Vormaterialien der Position 10.06 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH
23.02-23.03	CTH, vorausgesetzt dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
23.04-23.08	CTH
23.09	CTH, vorausgesetzt dass — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 10 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
24.01	CC
2402.10	CTH, vorausgesetzt dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 24 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2402.20-2403.99	CTH MaxNOM 35 % (EXW) oder RVC 70 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01	CTH
25.02-25.30	CTH MaxNOM 70 % (EXW) oder RVC 35 % (FOB)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01-27.09	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00 oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, vorausgesetzt dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11	CTSH oder Ablaufen einer chemischen Reaktion
27.12-27.15	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT V	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.53	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus der Position 17.02 und der Unterposition 3824.60
2905.45	CTH jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2905.49-2905.59	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2906.11	CTSH
2906.12-2918.13	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2918.14-2918.15	CTSH
2918.16-2922.41	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2922.42	CTSH
2922.43-2923.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2923.20	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2923.30-2924.24	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2924.25-2924.29	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2925.11-2938.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2938.90	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
29.39	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
29.40	CTSH
29.41-29.42	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01-31.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
31.05	
– Natriumnitrat (Natronsalpe- ter) – Calciumcyanamid (Kalkstick- stoff) – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
– andere	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB); jedoch dürfen Vor- materialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschrei- tet MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und an- dere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.05	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem bio- technologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3206.11-3206.19	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 32.06 ver- wendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeug- nisses nicht überschreitet MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
3206.20-3215.90	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem bio- technologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12-3302.10	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3302.90-3303.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvor- material, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
33.04	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
33.05-33.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
34.01-34.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01	CTH
3502.11 - 3502.19	CTH, ausgenommen aus den Positionen 04.07 und 04.08
3502.20 – 3504.00	CTH
35.05	CC, ausgenommen aus der Position 11.08
35.06-35.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01-37.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.08	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3809.10	CTH, ausgenommen aus den Positionen 11.08 und 35.05
3809.91-3822.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.23	CTSH
3824.10-3824.50	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3824.60	CTH, ausgenommen aus der Position 17.02 und den Unterpositionen 2905.43 und 2905.44
3824.71-3824.91	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3824.99	
– Biodiesel	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
– andere	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.25	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.03	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.04-39.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.07-39.08	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.09-39.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.11	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.12-39.15	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.16-39.26	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01 – 40.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4012.11-4012.19	CTSH Runderneuern von gebrauchten Reifen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4012.20-4017.00	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Rohe Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	CC
4104.11- 4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32	CTSH
4106.40	
– Erzeugnis in nassem Zustand	CTH
– Erzeugnis in getrocknetem Zustand	CTH oder Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in nassem Zustand
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07-41.13	CTH, Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 dürfen jedoch nur verwendet werden, sofern die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
41.14-41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CC CTH und MaxNOM 45 % (EXW) oder CTH und RVC 60 % (FOB)
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01	CC
43.02-43.04	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.21	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
4601.21-4601.22	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4601.29	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4601.92-4601.93	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4601.94	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4601.99-4602.12	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4602.19	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4602.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01-47.07	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01-48.23	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der verwendeten Begriffe und der Toleranzen, die für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen gelten, finden sich in Anhang 3-A Bemerkungen 6, 7 und 8
Kapitel 50	Seide
50.01	CTH
50.02	CTH, ausgenommen aus der Position 50.01
50.03	
– gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Schappeseide
– andere	CTH
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
50.06	
– Seidengarne, Schappeseiden- garne oder Bouretteseiden- garne	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
– Messinahaar	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 52	Baumwolle
52.01-52.03	CTH
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taut; Seilerwaren
56.01	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpf- echt Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht über- schreitet
56.02	
– Nadelfilz	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen — Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02 — Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06 oder — Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Posi- tion 55.01 bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex auf- weist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet oder bei Filz aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
5603.11-5603.14	Herstellen aus — gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten oder — Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ur- sprungs in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5603.91-5603.94	Herstellen aus — gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern oder — Schnitffasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen Zwirnen mit Gimpfen Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Beflocken mit Färben
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffserzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.05	CTH
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
59.02	
– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben
– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
59.03	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.04	Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen
59.05	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.06	
– Gewirke und Gestricke	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Kautschutieren oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
– andere	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.08	
– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe
– andere	CTH
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01-61.17	
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.02	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.04	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.06	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.09	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.10	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschnei- den), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen verse- henen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Er- zeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.11	
– Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	
– Gewirke oder Gestricke hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.13-62.14	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.16	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.17	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01-63.04	
– aus Filz, aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere	
– – bestickt	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– – andere	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.06	
– aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
63.08	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet
63.09-63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.06	CC CTH, ausgenommen aus den Positionen 64.01 bis 64.05 und aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle verbunden sind der Unterposition 6406.90 und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH, ausgenommen aus den Positionen 64.01 bis 64.05 oder aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle verbunden sind, der Unterposition 6406.90 und RVC 55 % (FOB)
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.03	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01-67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.15	CTH MaxNOM 70 % (EXW) oder RVC 35 % (FOB)
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.06	
– beschichtete Glasplatten (Träger)	CTH oder Herstellen aus nicht beschichteten Glasplatten (Träger) der Position 70.06
– andere	CTH, ausgenommen aus den Positionen 70.02 bis 70.05
70.07 ⁽¹⁾ -70.09	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.10	
– Glas und Glaswaren, Behälter aus Glas	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

⁽¹⁾ Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 7007.11 und 7007.21 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
70.13	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.13 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.14-70.17	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7018.10	CTH
7018.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7018.90	CTH
70.19-70.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XIV	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01	CC
71.02-71.04	CTSH
71.05	CTH
71.06	
– in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.07	
– Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
– andere	CTH
71.08	
– in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.09	
– Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
– andere	CTH
71.10	
– in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positio- nen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.11	
– Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
– andere	CTH
71.12	CTH
71.13-71.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.13 bis 71.17 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.06	CTH
72.07	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.08-72.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
7218.10	CTH
7218.91-7218.99	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.19-72.23	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.19 bis 72.23
7224.10	CTH
7224.90	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.25-72.29	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.25 bis 72.29
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
73.03	CTH
73.04-73.06	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29.
73.07	
– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl	CTH, ausgenommen aus geschmiedetem Halbzeug der Position 72.07; jedoch darf geschmiedetes Halbzeug ohne Ursprungseigenschaft der Position 72.07 verwendet werden, sofern sein Wert 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 7301.20 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7309.00-7315.19	CTH
7315.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7315.81-7319.90	CTH
7320.10	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7320.20-7326.90	CTH
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.02	CTH
74.03	CTSH
74.04-74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01-75.04	CTSH
75.05-75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTSH
76.02-76.06	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB)
76.07	CTH, ausgenommen aus der Position 76.06
7608.10-7616.91	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7616.99	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	CTSH
7801.91-7801.99	CTH, ausgenommen aus der Position 78.02
78.02-78.04	CTH
78.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	CTSH oder Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position durch Raffinieren, Schmelzen oder thermisches Umformen
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.07-82.15	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.07-84.08 ⁽¹⁾	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.09-84.24	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.25-84.30	CTH, ausgenommen aus der Position 84.31 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.31-84.43	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.44-84.47	CTH, ausgenommen aus der Position 84.48 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.48-84.55	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.56-84.65	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.66-84.68	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.70-84.72	CTH, ausgenommen aus der Position 84.73 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.73-84.87	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

⁽¹⁾ Für die Positionen 84.07 bis 84.08 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.03-85.18	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus der Position 85.22 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.22-85.23	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.25-85.28	CTH, ausgenommen aus der Position 85.29 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.29-85.34	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.35-85.37	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.38-85.39	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8540.11-8540.12	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8540.20-8540.99	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8541.10-8541.60	CTSH verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8541.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8542.31-8542.39	CTSH verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8542.90-8543.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8544.11-8544.60	CTH, ausgenommen aus den Positionen 74.08, 74.13, 76.05 und 76.14 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8544.70	CTH, ausgenommen aus den Positionen 70.02 und 90.01 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.45-85.48	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.09	CTH, ausgenommen aus der Position 86.07 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01 -87.07 ⁽¹⁾	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)
87.08 ⁽²⁾	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
87.09-87.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
87.12	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)
87.13-87.16	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

⁽¹⁾ Für die Positionen 87.01 bis 87.07 siehe auch Anhang 3-B-1.

⁽²⁾ Für die Position 87.08 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CTH, ausgenommen aus Rümpfen der Position 89.06 MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9001.50	CTH Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt: — Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder — Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9001.90-9033.00	CTH, ausgenommen aus der Position 96.20 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
9101.11-9113.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9113.90	CTH
91.14	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.07	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
9401.10-9401.80	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9401.90	CC
94.02-94.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
95.06	
– Golfschläger und Teile davon	CTH; jedoch dürfen Rohformen ohne Ursprungseigenschaft zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
– andere	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
95.07-95.08	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01	CC
96.02-96.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
96.06-96.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

ANLAGE 3-B-1

BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE

ABSCHNITT 1

Lieferantenerklärungen

Legt ein Lieferant in Japan einem Hersteller von Erzeugnissen der Positionen 84.07 und 84.08 und der Positionen 87.01 bis 87.08 in Japan die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse vor, so kann der Lieferant eine Lieferantenerklärung vorlegen.

ABSCHNITT 2

Interimsschwelle der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Jahr“ im ersten Jahr den Zwölfmonatszeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens und in allen folgenden Jahren den Zwölfmonatszeitraum nach Ablauf des vorherigen Jahres.
2. Für Fahrzeuge der Position 87.03 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Vom vierten Jahr bis zum Ablauf des sechsten Jahres	Ab dem siebten Jahr
MaxNOM 55 % (EXW); oder RVC 50 % (FOB)	MaxNOM 50 % (EXW); oder RVC 55 % (FOB)	MaxNOM 45 % (EXW); oder RVC 60 % (FOB)

3. Die in den Tabellen der Buchstaben a bis c festgesetzten Interimsschwellen gelten für Erzeugnisse, die direkt von einer Vertragspartei in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, nicht jedoch für Erzeugnisse, die als Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei in einem vollständiges Fahrzeug verbaut werden

- a) Für Fahrzeugteile der Positionen 84.07 und 84.08 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Ab dem vierten Jahr
MaxNOM 60 % (EXW); oder RVC 45 % (FOB)	MaxNOM 50 % (EXW); oder RVC 55 % (FOB)

- b) Für Fahrzeugteile der Positionen 87.06 und 87.07 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des fünften Jahres	Ab dem sechsten Jahr
MaxNOM 55 % (EXW); oder RVC 50 % (FOB)	MaxNOM 45 % (EXW); oder RVC 60 % (FOB)

- c) Für Fahrzeugteile der Position 87.08 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Ab dem vierten Jahr
CTH: MaxNOM 60 % (EXW); oder RVC 45 % (FOB)	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder RVC 55 % (FOB)

ABSCHNITT 3

Anwendung der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für bestimmte Kraftfahrzeuge durch Herstellungsverfahren für bestimmte Teile

1. Zur Einhaltung der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln in Spalte 2 des Anhangs 3-B für Kraftzeuge der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 gilt ein bei der Herstellung dieser Kraftfahrzeuge verwendetes Vormaterial der Spalte i in der nachstehenden Tabelle als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, sofern
- a) es die erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B für dieses Vormaterial erfüllt oder
 - b) das mit diesem Vormaterial verbundene in Spalte ii der nachstehenden Tabelle genannte Herstellungsverfahren in einer Vertragspartei durchgeführt wird

Tabelle

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ⁽¹⁾	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
7007.11	Vorspannen eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft, sofern keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.07 verwendet werden
7007.21	Vorspannen oder Laminieren eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft, sofern keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.07 verwendet werden
8707.10 – Karosserierohling ⁽²⁾ aus Stahl, für Kraftfahrzeuge der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90	Herstellen aus Stahlhalbzeug ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07, 72.18 und 72.24 ⁽³⁾
8708.10 – Stoßstangen (ausgenommen Teile davon)	Alle Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft aus Polymer und Flachstahl müssen geformt oder gepresst sein

⁽¹⁾ Findet sich in Spalte i eine spezifische Beschreibung eines Vormaterials, so gilt das zugehörige Herstellungsverfahren in Spalte ii nur für dieses Vormaterial.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Karosserierohling“ eine Karosserie, deren Metallteile vor dem Lackieren zusammengefügt wurden; darunter fallen das Zusammenfügen

- des Rahmens und
- der Karosserieteile

ausgenommen sind der Einbau in den Rahmen

- des Motors
- der Chassis-Baugruppen oder der Zierelemente (Glas, Sitze, Polster, Elektronik usw.) oder
- der beweglichen Teile (Türen, Heckklappe, Motorhaube sowie Stoßstangen).

⁽³⁾ Damit die Regel für das zugehörige Herstellungsverfahren angewendet werden kann,

- a) sind die folgenden Teile des Karosserierohlings, sofern sie Bestandteile des Karosserierohlings sind, aus Stahl zu fertigen:

- A-, B- oder C-Säule oder entsprechendes Teil
- Schweller oder entsprechendes Teil
- Querträger oder entsprechendes Teil
- Bodenlängsträger oder entsprechendes Teil
- Seitenabdeckbleche oder entsprechendes Teil
- Dachlängsträger oder entsprechendes Teil
- Instrumententafelträger oder entsprechendes Teil
- Dachbogen oder entsprechendes Teil
- Rückwand oder entsprechendes Teil
- Brandwand oder entsprechendes Teil
- Stoßfängerträger oder entsprechendes Teil
- Bodenblech oder entsprechendes Teil und

- b) sind Teile oder Kombinationen von Teilen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern sie dieselbe Funktion wie die genannten Teile erfüllen, ebenfalls aus Stahl zu fertigen.

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ⁽¹⁾	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
8708.29	
– Karosseriepressteile (ausgenommen Teile davon)	Alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen geformt oder gepresst sein.
– Türbaugruppen (ausgenommen Teile davon)	Alle für die Innen- und Außenverkleidung der Türen verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen geformt oder gepresst sein und alle verwendeten Türteile ohne Ursprungseigenschaft müssen zusammengebaut sein und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden.
8708.50	
– Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen	Antriebswellen und Differenzialgetriebe sind aus flachgewalztem Metall ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden
– nicht angetriebenen Achseln (ausgenommen Teile davon)	Nicht angetriebene Achseln sind aus flachgewalztem Metall ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden

2. Die Anwendung des Absatzes 1 lässt die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts A des Kapitels 3 und des Anhangs 3-A unberührt.

ABSCHNITT 4

Überprüfung der Umsetzung von Abschnitt 3 und entsprechende Konsultationen

1. Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer der Vertragsparteien anhand der vorliegenden Informationen gemeinsam die Umsetzung von Abschnitt 3.
2. Nach Einleitung der Überprüfung nach Absatz 1 kann eine Vertragspartei um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, sofern auf der Grundlage von Fakten und nicht nur von Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten Hinweise dafür vorliegen,
 - a) dass die Einfuhren der Erzeugnisse der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 aus der ersuchten Vertragspartei in die ersuchende Vertragspartei durch die Anwendung des Abschnitts 3 in absoluten Zahlen oder gemessen an der heimischen Produktion beträchtlich angestiegen sind oder
 - b) dass die Bezugsquellen sich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens geändert haben, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Erzeuger der unmittelbar konkurrierenden Erzeugnisse in der ersuchenden Vertragspartei ausgewirkt hat.
3. Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf mit dem Ziel, die Richtigkeit der Fakten und geeignete Maßnahmen bezüglich der Umsetzung von Abschnitt 3 zu ermitteln. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Ausweitung der Anwendung von Abschnitt 3 führen.
4. Sicherheitshalber wird klargestellt, dass eine Vertragspartei im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Abschnitts die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen darf.

ABSCHNITT 5

Beziehung zu Drittländern

Die Vertragsparteien können beschließen, dass einige oder alle Vormaterialien der Positionen 84.07, 85.44 und 87.08 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem Drittland, die beim Herstellen in einer Vertragspartei eines Erzeugnisses der Position 87.03 des Harmonisierten Systems verwendet werden, als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nach diesem Abkommen gilt, sofern

- a) aufseiten jeder Vertragspartei ein Handelsabkommen in Kraft ist, nach dem eine Freihandelszone im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 mit dem genannten Drittland besteht,

⁽¹⁾ Findet sich in Spalte i eine spezifische Beschreibung eines Vormaterials, so gilt das zugehörige Herstellungsverfahren in Spalte ii nur für dieses Vormaterial.

- b) eine Abmachung zwischen der Vertragspartei und dem genannten Drittland über eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit in Kraft ist, wodurch die vollständige Umsetzung dieses Abschnitts gewährleistet wird, und die Vertragspartei die andere Vertragspartei über die Abmachung in Kenntnis setzt und
 - c) die Vertragsparteien kommen über alle übrigen einschlägigen Bedingungen überein.
-

ANHANG 3-C

ANGABEN IN ARTIKEL 3.5

Die Angaben in Artikel 3.5 Absatz 4 sind auf die folgenden Angaben beschränkt:

- a) Warenbeschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, falls nach Anhang 3-B die Wertmethoden herangezogen werden
- c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und
- d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Absätzen a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben

ANHANG 3-D

WORTLAUT DER URSPRUNGSEKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung ist mit dem Wortlaut in einer der folgenden Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Ursprungserklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Ursprungserklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Japanische Fassung

(期間..... からまで (注1))

この文書の対象となる製品の輸出者（輸出者参照番号..... (注2)）は、別段の明示をする場合を除くほか、当該製品の原産地..... (注3) が特惠に係る原産地であることを申告する。

(用いられた原産性の基準 (注4))

.....

(場所及び日付 (注5))

.....

(輸出者の氏名又は名称 (活字体によるもの))

.....

Bulgarische Fassung

(Период: от до ⁽¹⁾)

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (износител № ... ⁽²⁾), декларира, че освен когато е отбелязано друго, тези продукти са с/със ... преференциален произход ⁽³⁾.

(Използвани критерии за произход ⁽⁴⁾)

.....

(Място и дата ⁽⁵⁾)

.....

(Наименование с печатни букви на износителя)

.....

Kroatische Fassung

(Razdoblje: od do ⁽¹⁾)

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika: ⁽²⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... preferencijalnog podrijetla ⁽³⁾.

(Primijenjeni kriteriji podrijetla ⁽¹⁾)

.....

(Mjesto i datum ⁽²⁾)

.....

(Ime izvoznika tiskanim slovima)

.....

Tschechische Fassung

(Období: od do ⁽³⁾)

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (referenční číslo vývozce ⁽⁴⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ⁽⁵⁾.

(Použitá kritéria původu ⁽¹⁾)

.....

(Místo a datum ⁽²⁾)

.....

(Jméno vývozce tiskacím písmem)

.....

Dänische Fassung

(Periode: fra til ⁽³⁾)

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (eksportørreferencenr. ⁽⁴⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ⁽⁵⁾.

(Anvendte oprindelseskriterier ⁽¹⁾)

.....

(Sted og dato ⁽²⁾)

.....

(Eksportørens navn med blokbogstaver)

.....

Niederländische Fassung

(Tijdvak: van tot en met ⁽³⁾)

De exporteur van de producten waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur ⁽⁴⁾) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze producten van preferentiële oorsprong zijn uit ⁽⁵⁾.

(Gebruikte oorsprongscriteria ⁽¹⁾)

.....

(Plaats en datum ⁽²⁾)

.....

(Naam van de exporteur in blokletters)

.....

Englische Fassung

(Period: from to ⁽³⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ⁽⁴⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin ⁽⁵⁾.

(Origin criteria used ⁽¹⁾)

.....

(Place and date ⁽¹⁾)

.....

(Printed name of the exporter)

.....

Estnische Fassung

(Ajavahemik: alates kuni ⁽²⁾)

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber ⁽³⁾) kinnitab, et välja arvatud selgelt osutatud juhtudel on need tooted sooduspäritoluga ⁽⁴⁾.

(Kasutatud päritolukriteeriumid ⁽⁵⁾)

.....

(Koht ja kuupäev ⁽¹⁾)

.....

(Eksportija nimi suurtähtedega)

.....

Finnische Fassung

(..... ja välinen aika ⁽²⁾)

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero ⁽³⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja alkuperätuotteita ⁽⁴⁾.

(Käytetyt alkuperäkriteerit ⁽⁵⁾)

.....

(Paikka ja päiväys ⁽¹⁾)

.....

(Viejän nimi painokirjaimin)

.....

Französische Fassung

(Période: du au ⁽²⁾)

L'exportateur des produits couverts par le présent document (n° de référence exportateur ⁽³⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ⁽⁴⁾.

(Critères d'origine appliqués ⁽⁵⁾)

.....

(Lieu et date ⁽¹⁾)

.....

(Nom en caractères d'imprimerie de l'exportateur)

.....

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von bis ⁽²⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ⁽³⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ⁽⁴⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien ⁽⁵⁾)

.....

(Ort und Datum ⁽¹⁾)

.....

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

.....

Griechische Fassung

(Περίοδος: από έως ⁽¹⁾)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (αριθ. αναφοράς εξαγωγέα ⁽²⁾) δηλώνει ότι, εκτός αν ρητά δηλώνεται διαφορετικά, αυτά τα προϊόντα είναι προτιμησηακής καταγωγής ⁽³⁾.

(Χρησιμοποιούμενα κριτήρια καταγωγής ⁽⁴⁾)

.....

(Τόπος και ημερομηνία ⁽⁵⁾)

.....

(Επωνυμία του εξαγωγέα ολογράφως)

.....

Ungarische Fassung

(Időszak:-tól-ig ⁽¹⁾)

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr azonosító száma ⁽²⁾) kijelentem, hogy egyértelmű eltérő jelzés hiányában az áruk preferenciális ⁽³⁾ származásúak.

(Alkalmazott származási feltételek ⁽⁴⁾)

.....

(Hely és dátum ⁽⁵⁾)

.....

(Az exportőr nyomtatott neve)

.....

Italianische Fassung

(Periodo: dal al ⁽¹⁾)

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (numero di riferimento dell'esportatore ⁽²⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ⁽³⁾.

(Criteri di origine usati ⁽⁴⁾)

.....

(Luogo e data ⁽⁵⁾)

.....

(Nome stampato dell'esportatore)

.....

Lettische Fassung

(Laikposms: no līdz ⁽¹⁾)

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsaucēs numurs ⁽²⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ⁽³⁾.

(Izmantotie izcelsmes kritēriji ⁽⁴⁾)

.....

(Vieta un datums ⁽⁵⁾)

.....

(Eksportētāja vārds vai nosaukums drukātiem burtiem)

.....

Litauische Fassung

(Laikotarpis nuo iki ⁽¹⁾)

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (Eksportuotojo registracijos Nr. ⁽²⁾) deklaruoja, kad, jeigu aiškiai kitaip nenurodyta, tai yra ... preferencinės kilmės prekės ⁽³⁾.

(Taikyti kilmės kriterijai ⁽⁴⁾)

.....

(Vieta ir data ⁽⁵⁾)

.....

(Atspausdintas eksportuotojo vardas ir pavardė (pavadinimas)

.....

Maltesische Fassung

(Perjodu: minn sa ⁽¹⁾)

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (Numru ta' Referenza tal-Esportatur ⁽²⁾) jiddikjara li, ħlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ⁽³⁾.

(Kriterji tal-oriġini użati ⁽⁴⁾)

.....

(Il-post u d-data ⁽⁵⁾)

.....

(L-isem stampat tal-esportatur)

.....

Polnische Fassung

(Okres: od do ⁽¹⁾)

Eksporter produktów objętych niniejszym dokumentem (nr referencyjny eksportera ⁽²⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają preferencyjne pochodzenie ⁽³⁾.

(Zastosowane kryteria pochodzenia ⁽⁴⁾)

.....

(Miejsce i data ⁽⁵⁾)

.....

(Wydrukowana nazwa / imię i nazwisko eksportera)

.....

Portugiesische Fassung

(Período: de a ⁽¹⁾)

O abaixo assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento [referência do exportador n.º ⁽²⁾], declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ⁽³⁾.

(Critérios de origem utilizados ⁽⁴⁾)

.....

(Local e data ⁽⁵⁾)

.....

(Nome impresso do exportador)

.....

Rumänische Fassung

(Perioada: de la până la ⁽¹⁾)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (numărul de referință al exportatorului ⁽²⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ⁽³⁾.

(Criteriile de origine utilizate ⁽⁴⁾)

.....

(Locul și data ⁽⁵⁾)

.....

(Numele exportatorului, în clar)

.....

Slowakische Fassung

(Obdobie: od do ⁽¹⁾)

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (referenčné číslo vývozcu ⁽²⁾) vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ⁽³⁾.

(Použité kritériá pôvodu ⁽⁴⁾)

.....

(Miesto a dátum ⁽⁵⁾)

.....

(Meno vývozcu tlačенými písmenami)

.....

Slowenische Fassung

(Obdobje: od do ⁽¹⁾)

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (referenčna št. izvoznika ⁽²⁾), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno poreklo ⁽³⁾.

(Uporabljeni kriteriji glede porekla ⁽⁴⁾)

.....

(Kraj in datum ⁽⁵⁾)

.....

(Natisnjeno ime izvoznika)

.....

Spanische Fassung

(Período: del al ⁽¹⁾)

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador ⁽²⁾) declara que, excepto donde se indique claramente lo contrario, estos productos son de origen preferencial ⁽³⁾.

(Criterios de origen aplicados ⁽⁴⁾)

.....

(Lugar y fecha ⁽⁵⁾)

.....

(Nombre impreso del exportador)

.....

Schwedische Fassung

(Period: Från den till den ⁽¹⁾)

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer ⁽²⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung ⁽³⁾.

(Ursprungskriterier som använts ⁽⁴⁾)

.....

(Plats och datum ⁽⁵⁾)

.....

(Exportörens namn, med tryckbokstäver)

.....

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

⁽³⁾ Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.

⁽⁴⁾ Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:

„A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a

„B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b

„C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:

„1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“

„2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils

„3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder

„4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

„D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder

„E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6

⁽⁵⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

ANHANG 3-E

BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossene Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Japan dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.
 3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.
-

ANHANG 3-F

BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel geschlossenen Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino Erzeugnissen mit Ursprung in Japan dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.
 3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.
-